

Stadt Reutlingen 51 Amt für Schulen Jugend u. Sport Gz.: 51-1/ ga		21/016/12	23.09.2021
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art	Ergebnis
GR	05.10.2021	Kenntnisnahme öffentlich	

Mitteilungsvorlage

Eilentscheidung Nr. 21/01 Außerplanmäßige Beschaffung von mobilen Raumlufreinigungsgeräten für schwer belüftbare Räume an Schulen

Bezugsdrucksache

21/006/021, 21/006/023, 21/016/02

Kurzfassung

Um den Betrieb von Schulen vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie im kommenden Herbst so sicher wie möglich zu gestalten, wurden nach beschränkter Ausschreibung insgesamt 61 mobile Raumlufreinigungsgeräten für schwer belüftbare Räume außerplanmäßig beschafft.

Die Eilentscheidung Nr. 21/01 wird dem Gemeinderat hiermit zur Kenntnis gegeben.

Sachverhalt

1. Das Land Baden-Württemberg hat im Juni 2021 die Förderung von mobilen Raumlufreinigungsgeräten für Schulen im Rahmen der Corona-Pandemie angekündigt. Die Verwaltung hat über dieses Thema im VKSA am 13.07.2021, im Gemeinderat am 20.07.2021 und in der zusätzlichen Sitzung des VKSA am 10.08.2021 informiert.

Basis für die Informationen war eine Studie der Uni Stuttgart in Kooperation mit der Stadt Stuttgart, die von Januar bis Juni 2021 durchgeführt wurde.

Mit dieser Studie wurden die Wirksamkeit und der Einsatz von mobilen Raumlufgeräten in verschiedenen Schulen und deren Räumen geprüft/getestet. Hierbei kamen ausschließlich Raumlufffiltergeräte mit der HEPA-Filtertechnik zum Einsatz. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass mobile Raumlufreinigungsgeräte die Infektionsgefahr in sehr geringem Umfang reduzieren. Es wird mehrfach darauf hingewiesen, dass mobile Raumlufreinigungsgeräte das regelmäßige Lüften der Räume und die sonst notwendigen Hygienemaßnahmen nicht ersetzen können. Deshalb empfiehlt die Studie den Einsatz von mobilen Raumlufreinigungsgeräten nur als zusätzlichen Baustein in schwer belüftbaren Schulräumen vorzusehen.

2. Das Förderprogramm des Landes Baden-Württemberg trat am 07.08.2021 in Kraft. Für den Schulbereich ist es mit 60 Mio. € dotiert. Es sieht folgende Prioritätsstufen für eine Förderung vor:

„4.1 a) Kauf von mobilen Raumlufffiltergeräten, die die Kriterien der Anlage 1 zu dieser Förderrichtlinie erfüllen, für den Einsatz in Räumen der Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit für die Nutzung durch Kinder unter 12 Jahren;

b) Kauf von mobilen Raumlufffiltergeräten, die die Kriterien der Anlage 1 zu dieser Förderrichtlinie erfüllen, für den Einsatz in Räumen der Schule mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit für die Nutzung durch Kinder ab 12 Jahren;

c) Kauf von marktgängigen CO2-Sensoren zur Unterstützung des Lüftens;

d) Kauf mobiler Raumlufffiltergeräte, die die Kriterien der Anlage 1 zu dieser Förderrichtlinie erfüllen, für den Einsatz in Räumen von Kindertageseinrichtungen oder Schulen mit nicht eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (raumluftechnische Anlage und/oder Fenster weit zu öffnen), soweit diese in der Schule von Kindern der Klassen 1 bis 6 genutzt werden.“

Der Fördersatz beträgt für alle Prioritätsstufen 50% bis max. 2.500 €/Gerät. Das Antragsverfahren wird in einem modifizierten Windhundverfahren durchgeführt.

Wie sich die angekündigte zusätzliche Bundesförderung, die voraussichtlich nur im Bereich der Priorität 1 (Ziffer 4.1 a) Wirkung entfalten wird, auf die Fördersatzhöhe auswirken wird, ist derzeit noch offen.

3. Über die Beschaffung von insgesamt 559 CO2-Ampeln wurde bereits im Gemeinderat am 20.07.2021 berichtet. Sie wurden in der Kalenderwoche 37 (ab 15.09.2021) geliefert.
4. Eine flächendeckende Ausstattung mit Raumlufffiltergeräten wurde trotz nachrangiger Förderfähigkeit bei Räumen der Klassen 1-6 nicht vorgesehen, weil dies - basierend auf den Erkenntnissen aus der Studie aus Stuttgart - nicht indiziert ist.

Von der Verwaltung wurden mit den Schulen 60 schwer belüftbare Räume im Sinne der Förderrichtlinien ermittelt. Damit der Schulbetrieb in allen Räumen der Stadt nach den Sommerferien 2021 ermöglicht wird, wurden Raumlufffiltergeräte für diese schwer belüftbaren Räume bereits am 09.08.2021 beschränkt ausgeschrieben. Die Submission fand am 07.09.2021 statt. Die Bereitstellung von Unterrichtsräumen zählt zu den Pflichtaufgaben einer Kommune. Sachlich ist die Beschaffung daher unabweisbar. Eine zeitliche Verzögerung bei der Bestellung und Lieferung durfte im Hinblick auf die aufgelegten Förderprogramme (Windhundverfahren), der höchst angespannten Marktlage und der Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen für die Lernenden und Lehrenden an den Schulen in städtischer Trägerschaft dringend vermieden werden. Daher war eine Eilentscheidung des Ersten Bürgermeisters zu treffen.

Die Eilentscheidung Nr. 21/01 wird dem Gemeinderat hiermit zur Kenntnis gegeben.

5. Die Finanzierung der außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 217.770 € (brutto) erfolgt über Einzahlungen aus bisher nicht geplanten Fördermitteln (50%) und über Restmittel aus dem THH Amt 65, Projekt 7.3650.014.00 „Kinderhaus Aalener Straße Neubau“. Die laufenden Kosten pro Jahr von 39.924,50 € sind aus dem Budget des Amts für Schulen, Jugend und Sport (Ergebnishaushalt) zu decken.
6. Die Anträge 21/006/21 (Fraktion Die Grünen und Unabhängigen wegen CO2-Ampeln) und 21/006/023 (SPD-Fraktion wegen mobiler Luftfilter) sind damit erledigt.

gez.

Thomas Keck
Oberbürgermeister

Anlage